

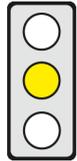
VOLLHARMONISIERUNG DES GEWÄHRLEISTUNGSRECHTS FÜR WARENKÄUFE

cepAnalyse Nr. 03/2018

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Die weitgehende Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts für Warenkäufe soll Hindernisse im grenzüberschreitenden Handel beseitigen. Das Verbraucherschutzniveau soll angehoben werden.

Betroffene: Verbraucher, Unternehmer, Zwischenhändler.



Pro: (1) Die Richtlinie vollharmonisiert das Verbrauchergewährleistungsrecht für Warenkäufe weitgehend und reduziert so Hemmnisse im grenzüberschreitenden Warenhandel.

(2) Die Beibehaltung einheitlicher Vertragsvorschriften für den Fernabsatz von Waren und klassischen Einzelhandel vermeidet Wettbewerbsverzerrungen zwischen beiden Vertriebskanälen.

Contra:

(1) Die Richtlinie enthält zahlreiche Unklarheiten, die zu Rechtsunsicherheit führen, und eröffnet Missbrauchsmöglichkeiten für Verbraucher.

(2) Die Richtlinie muss mit der Richtlinie für digitale Inhalte abgestimmt werden.

Die wichtigsten Passagen im Text sind durch einen Seitenstrich gekennzeichnet.

INHALT

Titel

Geänderter Vorschlag COM(2017) 637 vom 31. Oktober 2017 für eine **Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels**, zur Änderung der Verordnung EG (2006/2004) und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Die Kommission will durch Vollharmonisierung wichtiger Verbrauchervertragsvorschriften und eine Anhebung des Verbraucherschutzniveaus Handelshemmnisse im Binnenmarkt beseitigen und das Vertrauen in den grenzüberschreitenden Handel stärken, um diesen zu fördern (Erwägungsgründe 9–11, S. 4f.).

► Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Die Richtlinie gilt für alle „Kaufverträge“, die eine natürliche oder juristische Person im Rahmen ihrer „gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit“ („Verkäufer“) mit einem „Verbraucher“ (Käufer) über Waren schließt, sei es im Wege des Fernabsatzes oder im physischen Ladengeschäft, online oder offline (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 lit. a–c, Erwägungsgrund 7, S. 3).
- Als „Ware“ gelten bewegliche „körperliche Gegenstände“, außer (Art. 2 lit. e)
 - jene, die aufgrund gerichtlicher Maßnahmen – z.B. Zwangsvollstreckung – verkauft werden, sowie
 - Wasser, Gas und Strom, es sei denn, diese werden in begrenzten Kontingenten verkauft.
- Die Richtlinie gilt nicht
 - für Verträge, die früher als zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten geschlossen wurden (Art. 20 Abs. 1), und
 - für „materielle“ Datenträger, die nur der Übermittlung digitaler Inhalte dienen, z.B. DVDs und CDs; für diese gilt die parallel vorgeschlagene Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte [COM(2015) 634; [cepAnalyse](#)] (Art. 1 Abs. 3, Erwägungsgrund 13).
- Sie gilt auch für „digitale Inhalte“ (z.B. Software), die in Waren wie Küchengeräten oder Spielzeug fest integriert sind, wenn die Funktion der Inhalte „den Hauptfunktionen der Ware untergeordnet“ ist (Erwägungsgrund 13).

► Vollharmonisierung

- Die Richtlinie sieht in den von ihr geregelten Bereichen eine Vollharmonisierung vor. Insoweit sind abweichende – auch weitergehende – nationale Rechtsvorschriften unzulässig (Art. 3).
- Die Richtlinie lässt jedoch das allgemeine nationale Vertragsrecht unberührt, „soweit“ sie bestimmte „Aspekte“ nicht regelt (Art. 1 Abs. 5). Die Mitgliedstaaten dürfen daher Verjährungsfristen vorsehen und gewerbliche Garantien und Regressansprüche des Verkäufers weitergehend regeln (Erwägungsgrund 14).

► Vertragsmäßigkeit und „Vertragswidrigkeit“ der Ware

- Eine Ware ist vertragsgemäß, wenn sie (Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 5)
 - der vertraglich vereinbarten Quantität, Qualität und Beschreibung entspricht,
 - sich für einen vom Käufer gewünschten und vom Verkäufer akzeptierten Verwendungszweck eignet,
 - die Eigenschaften und die Tauglichkeit besitzt, die in einer vorvertraglichen Erklärung angegeben sind, sofern diese Bestandteil des Vertrags ist;
 - für diejenigen Zwecke geeignet ist, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden;
 - inklusive Zubehör – etwa Anleitungen oder Verpackung – so geliefert wird, wie es der Käufer „vernünftigerweise“ (vgl. Erwägungsgrund 18) „erwarten“ kann, und

- die für gleichartige Waren übliche und zu erwartende Qualität und Tauglichkeit aufweist, wobei auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers vor Vertragsschluss relevant sind.
- Andernfalls ist die Ware vertragswidrig. Dies gilt auch, wenn die Ware (Art. 6, 7, Erwägungsgrund 20, 21)
 - vom Verkäufer oder wegen mangelhafter Montageanleitung vom Käufer unsachgemäß montiert wird,
 - mit Rechten Dritter – z.B. Rechten des geistigen Eigentums – belastet ist, also ein Rechtsmangel vorliegt.
- **Haftung, maßgeblicher Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit und Beweislastumkehr**
 - Der Verkäufer haftet für „Vertragswidrigkeiten“ (Mängel), die zum maßgeblichen „Zeitpunkt“ bestehen (Art. 8).
 - Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem der Käufer oder ein von ihm benannter Dritter oder Beförderer in den physischen Besitz der Ware gelangt (Art. 8 Abs. 1, Erwägungsgrund 24).
 - Wenn die Ware auf- oder eingebaut werden muss, ist maßgeblich (Art. 8 Abs. 2)
 - bei Auf- oder Einbau durch den Verkäufer: der Zeitpunkt, an dem dieser den Aufbau abschließt;
 - bei Ware, die zum Auf- oder Einbau durch den Käufer „bestimmt“ ist: nach Ablauf einer „angemessenen“ Montagefrist, spätestens aber 30 Tage nach Übergabe.
 - Bei „Vertragswidrigkeiten“, die binnen zwei Jahren nach dem maßgeblichen Zeitpunkt „offenbar werden“, muss der Verkäufer die ursprüngliche Vertragsmäßigkeit der Ware beweisen (Beweislastumkehr, Art. 8 Abs. 3).
- **Gewährleistungsansprüche des Käufers („Abhilfen“) bei „Vertragswidrigkeit“**
 - Der Käufer kann bei „Vertragswidrigkeit“ der Ware vorrangig Nachbesserung oder Ersatzlieferung („Stufe 1“) oder – wenn diese Abhilfen scheitern oder ausgeschlossen sind – Preisminderung oder „Vertragsbeendigung“ („Stufe 2“) verlangen (Art. 9–13).
 - Eine Pflicht zur Mängelrüge innerhalb einer bestimmten Frist nach Auftreten des Mangels besteht nicht. Die Mitgliedstaaten dürfen eine solche Rügepflicht nicht vorschreiben (Erwägungsgrund 25).
- „Stufe 1“: Nachbesserung oder Ersatzlieferung**
 - Nachbesserung oder Ersatzlieferung müssen „unentgeltlich“, innerhalb „angemessener“ Frist und ohne „erhebliche Unannehmlichkeiten“ für den Käufer erbracht werden (Art. 9 Abs. 1, 2, Erwägungsgrund 28).
 - Das Wahlrecht des Käufers entfällt, sofern eine Option unmöglich, rechtswidrig oder mit „unverhältnismäßig“ hohen Kosten für den Verkäufer verbunden ist (Art. 11, Erwägungsgrund 27).
 - Hat der Käufer die Ware vor „Offenbarwerden“ der Vertragswidrigkeit montiert, muss der Verkäufer sie – bei Ersatzlieferung – ausbauen und die Ersatzware einbauen oder hierfür die Kosten tragen (Art. 10 Abs. 2).
 - Der Käufer muss die Nutzung der fehlerhaften Ware bis zur Ersatzlieferung nicht vergüten (Art. 10 Abs. 3).
- „Stufe 2“: Preisminderung oder „Vertragsbeendigung“ (Rücktritt)**
 - Der Käufer kann eine anteilmäßige Preisminderung verlangen oder den Vertrag durch beliebige Mitteilung beenden, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer unmöglich oder rechtswidrig sind, nicht innerhalb „angemessener“ Frist vorgenommen wurden oder werden oder für den Käufer „erhebliche Unannehmlichkeiten“ bedeuten würden (Art. 9 Abs. 3, Art. 12, 13 Abs. 1).
 - Der Käufer darf den Vertrag schon bei „geringfügiger“ Vertragswidrigkeit beenden (Erwägungsgrund 29).
 - Kaufpreis und Ware müssen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Vertragsbeendigung, vom Verkäufer erstattet bzw. vom Käufer zurückgegeben werden (Art. 13 Abs. 3 lit. a, b).
 - Der Käufer muss dem Verkäufer (Art. 13 Abs. 3 lit. c, d)
 - einen etwaigen Wertverlust der zurückgegebenen Ware nur insoweit erstatten, als er die übliche Wertminderung durch normale Verwendung übersteigt, und höchstens in Höhe des Kaufpreises,
 - bei Untergang der Ware Wertersatz leisten, es sei denn, dieser beruht auf der Vertragswidrigkeit.
- **Ausschlussfrist für Gewährleistungsansprüche**
 - Der Käufer kann Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit geltend machen, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. Art. 8) „offenbar wird“ (Art. 14).
 - Nationale Verjährungsfristen dürfen nicht vorher enden (Art. 14).
- **Regressansprüche und gewerbliche Garantien**

Die Richtlinie regelt Anforderungen an gewerbliche Garantien und den Regress gegen Zwischenhändler (Art. 15,16).

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- Für alle Warenkäufe zwischen einem Verkäufer und einem Verbraucher gilt nun diese vollharmonisierende Richtlinie statt der mindestharmonisierenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG, die aufgehoben wird.
- Die Beweislastumkehr bei Vertragswidrigkeiten wird von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert.
- Die in einigen Staaten geltenden Mängelrügepflichten für Verbraucher sind künftig unzulässig.
- Künftig darf der Käufer auch bei „geringfügiger“ Vertragswidrigkeit vom Kaufvertrag zurücktreten.
- Die Haftung beträgt nun auch für Gebrauchsgüter zwingend zwei Jahre und ist nicht mehr vertraglich kürzbar.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Nur Vollharmonisierung kann die jetzige Rechtsfragmentierung beseitigen (S. 8).

Politischer Kontext

Nach dem Scheitern der Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht [COM(2011) 635] kündigte die EU-Kommission in der digitalen Binnenmarktstrategie [COM(2015) 192; s. [cepAnalyse](#)] einheitliche Vorschriften für die „wesentlichen“ Vertragsrechte bei Online-Warenkäufen an. Sie veröffentlichte Ende 2015 ihren ursprünglichen Richtlinienvorschlag [COM(2015) 635; s. [cepAnalyse](#)], der wegen seiner Beschränkung auf den

Fernabsatz-Handel stark kritisiert wurde. Sowohl EU-Parlament als auch Rat forderten, den Anwendungsbereich auf den klassischen Einzelhandel auszuweiten. Die Kommission kommt dem in ihrem geänderten Vorschlag nach.

Stand der Gesetzgebung

31.10.17 Annahme durch Kommission

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Justiz und Verbraucher (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Binnenmarkt (federführend), Berichterstatter: Pascal Arimont (PPE); Kultur und Bildung; Recht
Bundesministerien:	Justiz und Verbraucherschutz (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht und Verbraucherschutz (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Die Richtlinie ist ein erster Schritt in Richtung einer – für die Vollendung des Binnenmarktes gebotenen – Vollharmonisierung des Verbraucherschutzrechts: Sie **vollharmonisiert**, d.h. vereinheitlicht **das Gewährleistungsrecht für Warenkäufe EU-weit** zu wesentlichen Teilen **und reduziert so Hemmnisse im grenzüberschreitenden Warenhandel**. Zudem stärkt sie EU-weit gesehen den Verbraucherschutz. Dass der geänderte Vorschlag nun – im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf – nicht nur für den Fernabsatz von Waren, sondern auch für den klassischen Einzelhandel gelten soll, ist sachgerecht. **Die Beibehaltung einheitlicher Vertragsvorschriften für den Fernabsatz und klassischen Einzelhandel vermeidet Wettbewerbsverzerrungen zwischen beiden Vertriebskanälen**, die in der Praxis oft schwer zu trennen sind: Viele Online-Händler betreiben Vorzeigeläden („Flagshipstores“), und Ladengeschäfte bieten ihre Waren oft parallel auch im Internet an. Händler – und Käufer – müssten andernfalls unterschiedliche Vorschriften für beide Vertriebskanäle sowie für den nicht vollharmonisierten Offline-Vertrieb in den Mitgliedstaaten berücksichtigen, was den Handel hemmen würde. Grundsätzlicher Nachteil der Vollharmonisierung ist allerdings, dass sie den innovations- und effizienzfördernden Wettbewerb zwischen den Regelungssystemen der Mitgliedstaaten ausschaltet sowie Unterschiede in den Traditionen und Präferenzen der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt. Dieser Zielkonflikt ist jedoch nicht lösbar. Die deutliche Verlängerung der Beweislastumkehr von 6 Monaten in den meisten Mitgliedstaaten auf zwei Jahre läuft faktisch auf eine zweijährige Haftung des Verkäufers auch für nach Risikoübergang entstehende Warenmängel hinaus, weil ihm in vielen Fällen der Gegenbeweis nicht gelingen wird. Sie berücksichtigt dabei nicht, dass mit zunehmender Zeitdauer die Wahrscheinlichkeit steigt, dass ein Mangel nicht schon bei Gefahrübergang vorlag, sondern auf Abnutzung oder Fehlgebrauch zurückzuführen ist. Sie setzt zudem Fehlanreize für den Käufer, mit der Ware sorglos umzugehen. Andererseits hält sie den Verkäufer dazu an, besser auf die Qualität seiner Ware zu achten. **Die Rechtsstellung des Verbrauchers wird auch dadurch deutlich verbessert**, dass dieser den Vertrag künftig schon bei unerheblichen Mängeln beenden kann und Mängel weder zeitnah rügen noch für den normalen Gebrauch der Ware Nutzungsersatz zahlen muss. Er könnte dazu verleitet werden, seine Mängelrechte trotz frühzeitiger Erkennung des Mangels erst kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist zu erheben und die Ware bis dahin auf Kosten des Verkäufers weiter zu nutzen. **Dies alles schlägt sich in höheren Preisen nieder.**

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Richtlinie wird zu Recht auf die Rechtsangleichungskompetenz im Binnenmarkt gestützt (Art. 114 AEUV). Sie soll Unterschiede im nationalen Gewährleistungsrecht beseitigen, die den Warenhandel über Grenzen hemmen.

Subsidiarität

Unproblematisch. Die Vereinheitlichung des Verbrauchervertragsrechts kann sinnvoll nur auf EU-Ebene erfolgen.

Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten

Die Richtlinie greift massiv in die nationalen Kaufrechtsordnungen ein. Sie erhöht das Verbraucherschutzniveau im Vergleich zur geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) deutlich und bewirkt zudem eine Vollharmonisierung, die den legislativen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten erheblich einschränkt. Diese dürfen keine von der Richtlinie abweichenden Regeln erlassen, die Verbraucher also auch nicht stärker schützen. Auch wird ihre originäre Befugnis weiter eingeschränkt, das nationale Kaufrecht bei Bedarf flexibel anzupassen und eigenständig fortzubilden, und zwar nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für rein inländische Warenkäufe. Die Richtlinie könnte daher gegen das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs verstoßen. Eine Fortsetzung der Mindestharmonisierung scheidet jedoch als „milderes Mittel“ aus. Die Beseitigung von Rechtsunterschieden, die infolge solcher Harmonisierung bestehen, ist nur durch Vollharmonisierung möglich.

Eine Beschränkung der Vollharmonisierung auf das Online-Recht, wie sie noch im ersten Kommissionsentwurf vorgesehen war, ist abzulehnen, da diese zu einer ungerechtfertigten Rechtszersplitterung führen würde.

Daher ist abzuwägen, ob die erwarteten positiven Folgen des Vorschlags den Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten insgesamt rechtfertigen. Dabei ist erstens zu berücksichtigen, dass zwar einerseits nicht das gesamte nationale Kaufvertragsrecht vollharmonisiert wird, denn die Richtlinie beschränkt sich auf das Verbrauchergewährleistungsrecht und klammert Verträge zwischen Unternehmern und wesentliche Teile des allgemeinen Vertragsrechts wie Vertragsschluss, Unmöglichkeit, Annahmeverzug, Schadensersatz und Verjährungsfristen aus. Letztere spielen jedoch andererseits mit dem Gewährleistungsrecht zusammen und müssten – was nicht vorgesehen ist – ebenfalls harmonisiert werden, um wirkliche Rechtsklarheit zu schaffen. Dies würde jedoch den Souveränitätsverlust der Mitgliedstaaten noch vergrößern.

Soweit die Richtlinie das Verbraucherschutzniveau in einigen Mitgliedstaaten punktuell absenkt, ist dies zweitens im Interesse eines insgesamt kohärenten Verbrauchervertragsrechts gerechtfertigt, wenn die Richtlinie – wie hier – das EU-weite Schutzniveau im Ergebnis spürbar verbessert (EuGH, Rs. C-233/94, Rn. 48).

Unverhältnismäßig ist aber, dass keine Sonderregeln für Fälle vorgesehen werden, in denen die Anwendung der allgemeinen Regeln nicht sachgerecht erscheint. Zeigt sich z.B. der Mangel – wie bei eingebauten Baustoffen – typischerweise erst später oder verschweigt der Verkäufer den Mangel arglistig, sollte der Käufer seine Rechte auch geltend machen dürfen, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Zweijahresfrist „offenbar“ wurde. Die Richtlinie sollte insoweit spezifische Ausnahmen regeln oder eine Öffnungsklausel vorsehen.

Die Richtlinie enthält drittens zahlreiche Unklarheiten, die beseitigt werden müssen. Einige Punkte regelt sie nur teilweise – z.B. Rechtsmängel, Rückgabemodalitäten, Gefahrübergang – oder unklar, so dass ergänzend nationales Recht angewendet werden muss oder Auslegungsdifferenzen drohen. All dies untergräbt die angestrebte Harmonisierungswirkung der Richtlinie und schafft Rechtsunsicherheit. Insbesondere muss klargestellt werden, wie weit ihre Sperrwirkung jeweils reicht, d.h. wo und unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten ergänzende Regelungen erlassen, z.B. Schadensersatzansprüche wegen Vertragswidrigkeit vorsehen dürfen. Viertens bleiben bedeutende Hindernisse wie Sprachbarrieren, Entfernungen und Prozessrisiken bestehen.

Damit die Richtlinie den grenzüberschreitenden Handel tatsächlich hinreichend fördern kann, ist es wichtig, dass ihre genannten Schwachpunkte so weit wie möglich beseitigt werden.

Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verschlechterung der Rechtsstellung der Verkäufer greift in deren grundrechtlich geschützte unternehmerische Freiheit (Art. 16 EU-Grundrechtecharta) ein. Eine rechtliche Rechtfertigung hierfür kann sich daraus ergeben, dass die Kommission ein hohes Verbraucherschutzniveau anstreben (Art. 114 Abs. 3 AEUV) und dabei einzelne Absenkungen dieses Niveaus in einigen Mitgliedstaaten kompensieren muss. **Die Richtlinie eröffnet** allerdings auch **Missbrauchsmöglichkeiten für Verbraucher**. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte daher sichergestellt werden, dass ein Verbraucher in Kombination seiner gestärkten Rechte aus dem Warenmangel nicht gezielt ungerechtfertigte Vorteile zu Lasten des Verkäufers ziehen kann, die über das Ziel der Richtlinie hinauschießen. So kann er einen früh erkannten Mangel erst am Ende der Zweijahresfrist anzeigen, um die Ware bis dahin kostenlos zu nutzen. Um unangemessene Nachteile für Verkäufer zu vermeiden, könnte man z.B. erwägen, die Verbraucher zu verpflichten, erkannte Mängel binnen angemessener Frist zu rügen oder andernfalls ab Ablauf dieser Frist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, ohne durch die Nichtrüge ihre Mängelrechte zu verlieren. Zudem ist die zwingend zweijährige Haftung des Verkäufers für Gebrauchsgüter zu lang bemessen.

Die Richtlinie muss im Interesse eines einheitlichen Verbrauchervertragsrechts inhaltlich **mit der** parallel vorgeschlagenen **Richtlinie für digitale Inhalte** [COM (2015) 634] **abgestimmt werden**. Das Gewährleistungsrecht für Käufe von Waren und digitalen Inhalten sollte sich nur unterscheiden, soweit die Spezifika des Leistungsgegenstands es rechtfertigen. Die Anwendungsbereiche beider Richtlinien müssen klar abgegrenzt werden, weil zunehmend digitale Inhalte in Waren integriert werden (z.B. bei Smartphones oder „intelligenten“ Kühlschränken). Dass die Richtlinie zum Warenhandel auch für digitale Inhalte gelten soll, die gegenüber der Ware „untergeordnete“ Funktion haben, ist zu unbestimmt und schafft Rechtsunsicherheit. Zu erwägen wäre, für die Abgrenzung z.B. daran anzuknüpfen, ob der Mangel in der integrierten Software oder in der „Hardware“ der Ware liegt.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) muss geändert werden. Insbesondere muss die Beweislastumkehr in § 476 von sechs Monaten auf zwei Jahre erweitert und die Erheblichkeitsgrenze des § 323 Abs. 5 S. 2 für den Rücktritt gestrichen werden. Auch im Rechtsmängelrecht sind Änderungen erforderlich. Das Erfordernis des „Offenbarwerdens“ des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist muss als zusätzliches Korrektiv geregelt werden. Längere nationale Verjährungsfristen wie in § 438 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 3 BGB bleiben daneben zwar möglich, laufen aber leer, wenn der Mangel erst nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist „offenbar“ wird.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Richtlinie vollharmonisiert das Verbrauchergewährleistungsrecht für Warenkäufe weitgehend und reduziert so Hemmnisse im grenzüberschreitenden Handel. Die Beibehaltung einheitlicher Vertragsvorschriften für Fernabsatz und klassischen Einzelhandel vermeidet Wettbewerbsverzerrungen zwischen beiden Vertriebskanälen. Die Rechtsstellung des Verbrauchers wird deutlich verbessert, was sich in höheren Preisen niederschlägt. Die Richtlinie enthält zahlreiche Unklarheiten, die beseitigt werden müssen, und eröffnet zudem Missbrauchsmöglichkeiten für Verbraucher. Die Richtlinie muss mit der Richtlinie für digitale Inhalte abgestimmt werden. Damit sie den grenzüberschreitenden Handel tatsächlich hinreichend fördern kann, ist es wichtig, dass ihre Schwachpunkte so weit wie möglich beseitigt werden.